



Die Welt der alternativen Investments –
das mandare Finanzkonzept

Das mandare Finanzkonzept – individuell, flexibel, erfolgreich

Individuell:

- ✓ geringe Einstiegsgrößen für einmalige und monatliche Einzahlungen
- ✓ Breites Anlagespektrum: jedem die passende Anlageform
- ✓ Anpassung an die Lebensplanung

Flexibel:

- ✓ Entnahmen und Zuzahlungen möglich
- ✓ Kostenfreie Veränderung der Veranlagung
- ✓ Nachlassplanung und Bezugsberechtigung

Erfolgreich:

- ✓ Sachwerte mit konstanten Erträgen und Inflationsschutz
- ✓ Höheres Ertragspotential durch aufgeschobene Besteuerung
- ✓ Hohe Rechtssicherheit

► **mandare – seit über zehn Jahren Ihr Partner in Liechtenstein**

Mit dem mandare Finanzkonzept stehen privaten Anlegern im Rahmen einer Rentenpolice alle Wahl-, Kombinations- und Wechselmöglichkeiten für eine individuelle Anlagestrategie offen. Während der gesamten Vertragslaufzeit entsteht keine Steuerlichkeit; erst bei Teilentnahme oder Endfälligkeit müssen aufgelaufene Gewinne versteuert werden, zumeist nach dem Alterseinkünftegesetz. Somit wird eine hohe Rechtssicherheit in Form von steuer- und rechtskonformer Vertragsgestaltung geboten.

Unser Investmentangebot bietet durch Flexibilität und breite Diversifikation Chancen in nahezu jedem konjunkturellen Szenario. Um unabhängig von Kursschwankungen und abgesichert gegen Inflation zu sein, setzt die mandare vor allem auf Sachwerte, wie z. B. Holz, Immobilien, Edel- und strategische Metalle. Der Kunde investiert im Rahmen einer liechtensteinischen Fondspolice.

Setzen Sie auf unsere Investmentlösung für nachhaltigen Werterhalt, Sicherheit und Rendite.

Vorteile Versicherungslösung

- ✓ Geringe Einstiegsgrößen für Anlageklassen, die sonst nur für institutionelle Anleger zugänglich sind
- ✓ Altersvorsorge und Risikomanagement
- ✓ Flexible Nachlassplanung (außerhalb eines Testaments)
- ✓ Striktes Versicherungsgeheimnis
- ✓ Steuereffizienz und -sicherheit
- ✓ Schutzfunktion bei Insolvenz des Versicherungsunternehmens
- ✓ Verkauf oder Versenkung der Police (teilweise oder ganz) möglich
- ✓ Police kann verpfändet bzw. abgetreten werden

Der Investmentprozess



1. Kunde



**2. Versicherung in
Liechtenstein**



3. Investments

Liechtensteinische Lebensversicherungen sind perfekte Instrumente zur Strukturierung von Anlage- und Vorsorgevermögen und dienen damit hervorragend zur ganzheitlichen privaten Vermögensplanung. Sie gewinnen zunehmend an Bedeutung auf der ganzen Welt und können je nach Wohnsitzland des Versicherungsnehmers Steuerbelastungen in einem umfangreichen Rahmen reduzieren oder sogar ganz vermeiden. Profitieren auch Sie von den Vorteilen einer fondsgebundenen Rentenversicherung gepaart mit den Merkmalen des Finanzplatzes Liechtenstein und dem Renditepotential alternativer Investments.

Liechtenstein – der Tresor Europas

- ✓ AAA – Länderrating durch Moody's und Standard & Poors
- ✓ Keine Staatsverschuldung und weltweit höchstes BIP pro Kopf
- ✓ Politische Kontinuität und liberale Wirtschaftspolitik
- ✓ Mitglied im Wirtschaftsraum (EWR), aber nicht EU-Mitglied
- ✓ Finanzmarktaufsicht nach EU-Standard

✓ Hoher Kundenschutz bei Konkurs des Versicherers

(Art. 59a VersAG und Art. 45 Konkursordnung)

Deutschland

§ 89 VAG Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen

(1) Ergibt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, dass dieses für die Dauer nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, die Vermeidung des Insolvenzverfahrens aber zum Besten der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde das hierzu Erforderliche anordnen, auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Änderung der Geschäftsgrundlagen oder sonst die Beseitigung der Mängel herbeizuführen. **Alle Arten Zahlungen, besonders Versicherungsleistungen, Gewinnverteilungen und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf, können zeitweilig verboten werden.** Die Vorschriften der Insolvenzordnung zum Schutz von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen sowie von dinglichen Sicherheiten der Zentralbanken und von Finanzsicherheiten finden entsprechend Anwendung.

(2) **Unter der Voraussetzung in Absatz 1 Satz 1 kann die Aufsichtsbehörde, wenn nötig, die Verpflichtungen eines Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen.** Dabei kann die Aufsichtsbehörde ungleichmäßig verfahren, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, namentlich wenn bei mehreren Gruppen von Versicherungen die Notlage des Unternehmens mehr in einer als in einer anderen begründet ist. Bei der Herabsetzung werden, soweit Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge bestehen, zunächst die Deckungsrückstellungen herabgesetzt und danach die Versicherungssummen neu festgestellt, sonst diese unmittelbar herabgesetzt. **Die Pflicht der Versicherungsnehmer, die Versicherungsentgelte in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen, wird durch die Herabsetzung nicht berührt.**

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auf eine selbstständige Abteilung des Sicherungsvermögens (§66 Abs. 7) beschränkt werden.

Liechtenstein

Art. 59a VAG Befriedigung von Versicherungsforderungen

(1) **Die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen bilden im Konkurs eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung zur Befriedigung der Versicherungsforderungen.** Das Gericht hat zu veranlassen, dass das Verzeichnis der der Sondermasse gewidmeten Werte sofort abgeschlossen und der Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die Aufsichtsbehörde hat die Sondermasse für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung festzustellen. Rückflüsse und Erträge aus den der Sondermasse gewidmeten Vermögenswerten und Prämien für die in die Sondermasse einbezogenen Versicherungsverträge, die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens eingehen, fallen in diese Sondermasse.

(2) Die nach Abs. 1 vorgelegte Aufstellung darf nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mehr geändert werden. Technische Richtigstellungen bei den eingetragenen Vermögenswerten darf der Masseverwalter mit Zustimmung des Konkursgerichts vornehmen.

(3) Ist der Erlös aus der Verwertung der Vermögenswerte geringer als ihre Bewertung in der nach Abs. 1 vorgelegten Aufstellung, so hat der Masseverwalter dies dem Konkursgericht mitzuteilen und die Abweichung zu begründen.

(4) Soweit Versicherungsforderungen aus der Sondermasse nicht zur Gänze befriedigt werden, gehören sie zu den Konkursforderungen der ersten Klasse (Art. 48 Konkursordnung).

(5) Die aus den Büchern des Versicherungsunternehmens feststellbaren Versicherungsforderungen gelten als angemeldet. Das Recht des Gläubigers, auch diese Forderungen anzumelden, bleibt unberührt. Die Forderungsanmeldung braucht keine Angabe der Rangordnung zu enthalten.



Die Welt der alternativen Investments

Das Anlageprivileg:

Im Gegensatz zu traditionellen Versicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsnehmer weder Flexibilität noch Transparenz über die Vermögensanlage der Versicherungsgesellschaft hat, bieten Liechtensteiner Anbieter moderne Versicherungslösungen.

Die sogenannte anteilsgebundene Versicherung bedeutet, dass der Sparanteil einer Renten- oder Lebensversicherung in jedes depotfähige Investment angelegt werden kann. Die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen finden sich in Art. 43 der Aufsichtsverordnung des Fürstentums.

Der Versicherungsnehmer partizipiert so unmittelbar an der Entwicklung dieser Investments.



Nachwachsende Rohstoffe



Pfandleihe



Moderne Energiegewinnung



Mittelstandsfinanzierung



Edelmetalle/Strategische Metalle



Immobilien

Diese Broschüre wird überreicht von



mandare AG
Industriering 10
FL-9491 Ruggell

Telefon +423 (375) 0303
Telefax +423 (375) 0300
E-Mail info@mandare.li